

Kriterien für die inhaltliche Abgrenzung von Erholungs-, Kur- und Heilwald

Nach § 22 Absatz 1 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern kann Wald auf Antrag zu Erholungs-, Kur- oder Heilwald erklärt werden.

Für die Widmung als Erholungs-, Kur- oder Heilwald kommt in erster Linie öffentlicher Wald im Eigentum des Landes oder der Kommune in Betracht. Staatswald und – mit Einschränkungen – auch Körperschaftswald haben dem Gemeinwohl im besonderen Maße zu dienen (§ 6 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern). Privater Wald soll nur ausnahmsweise für die Ausweisung herangezogen werden. Dieses kommt in der Praxis vor allem in Betracht, wenn der private Waldbesitzer selbst Antragstelle bzw. Nutznießer einer Erholungs-, Kur- oder Heilwaldausweisung ist.

Die Waldschutzgebiete der jeweiligen Schutzkategorie müssen folgende Kriterien erfüllen:

1. Erholungswald:

Die Motive, Wald zu Erholungswald zu erklären, sind,

- die Erholungsmöglichkeiten zu verbessern,
- den Erholungsverkehr im Interesse der Waldbesitzer und Nutzer zu lenken sowie
- Begleiterscheinungen, z. B. Verunreinigungen, zu kontrollieren.

Der Erhaltung bestehender Walderholungsmöglichkeiten kommt eine gleichrangige Bedeutung zu.

Eine formelle Ausweisung von Erholungswäldern kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Wohl der Allgemeinheit einen besonderen Schutz sowie eine besondere Pflege und Gestaltung der Waldflächen zu Erholungszwecken erfordert. Dies ist bei Waldflächen in der Nähe von Siedlungen der Fall, die in besonderem Maße von Erholungssuchenden in Anspruch genommen werden. Dieser Nutzungsart wird gegenüber einer planmäßigen forstwirtschaftlichen Nutzung und dem Naturschutz Vorrang eingeräumt.

Erholungswälder können von der Gesamtbevölkerung genutzt werden. Der gesundheits-erhaltende Effekt von Erholungswäldern beruht vor allem auf einer hohen Luftqualität und den allgemeinen entspannungsfördernden Eigenschaften von Wäldern. Eine spezifische Gestaltung für bestimmte medizinische Indikationen ist nicht erforderlich.

Für die Ausweisung eines Erholungswaldes gilt:

Grundvoraussetzungen:

- Gepflegter naturnaher Wald
- Verkehrsberuhigte Lage

Umfeld:

- Parkmöglichkeiten

Gesundheitsfördernder Aspekt:

- Allergenarme Waldluft,
- entspannungsfördernd durch die waldspezifischen Einflüsse auf die Sensorik

Beschilderung:

- Wegweiser mit Längenangabe, Hinweise zu besonderen Sehenswürdigkeiten

Wegenetz:

- Natürlicher Bodenbelag

Infrastruktur:

- Sitzgelegenheiten

Fachpersonal (optional):

- Waldpädagogen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Sporttherapeuten, Klimatherapeuten

2. Kurwald:

Bei Kurwäldern handelt es sich um Waldgebiete, die aufgrund verschiedener Eigenschaften dazu prädestiniert sind, eine gesundheitsfördernde Breitenwirkung zu entfalten.

Aufenthalte in Kurwäldern können dazu beitragen die Progredienz, Rekurrenz oder die Chronifizierung zu verringern (Sekundärprävention). Die infrastrukturellen Anforderungen tragen dieser erweiterten Funktion Rechnung.

Für die Kurwaldausweisung gilt:

- Die allgemeinen – vitalisierenden und stärkenden – Wirkungen können in den speziellen Waldflächen nach den bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstand erreicht werden.
- Gestaltung und Nutzung des Kurwaldes sollen diesen Zwecken dienen.
- Negative, gesundheitsschädliche Einflüsse liegen nicht vor oder sind zu minimieren.
- Die indikations- und zielgruppenorientierten und weitgehend störungsfreien Nutzungen sind zu gewährleisten.
- Gegenstände der Prüfung im Ausweisungsverfahren sind insbesondere das Lokalklima, die Luftqualität, das Oberflächenrelief, die Wegeführung, die Zusammensetzung des Baumbestandes, die Lärmbelastung, der Publikumsverkehr und gegebenenfalls getroffene Regelungen auf der Grundlage von Rechtsnormen wie z. B. Bundesnaturschutzgesetz
- Technische Mindestanforderungen, insbesondere gute Erreichbarkeit, Vorhandensein von barrierefreien Wegen und Nähe von sanitären Anlagen sind ebenfalls Gegenstand der Prüfung.
- Planerische Voraussetzungen und die notwendige Gestaltung müssen mit den forstlichen und medizinischen Gutachtern abgesprochen und für der Ausweisung durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zur Verfügung gestellt werden.
- Die regelmäßige Pflege des Kurwaldes und die Nutzung durch Zielgruppen müssen gesichert sein.
- Die Ausweisung des Kurwaldes erfolgt befristet durch ein forstliches und ein medizinisches Gutachten für fünf Jahre. Dabei kann jeweils nach Prüfung durch die Forstbehörde und den medizinischen Gutachter die Verordnung immer dann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen weiterbestehen und keine nicht behebbaren negativen Entwicklungen eingetreten sind.

Durch die Ausweisung von Kurwäldern soll insbesondere im Umfeld von Fachkliniken und anderen Gesundheitseinrichtungen die Nutzung von Wäldern für medizinische Prävention und Therapie gesichert und entwickelt werden.

Mindestkriterien für Kurwälder sind folgende allgemeine strukturelle Voraussetzungen:

Grundvoraussetzungen

- gepflegter, naturnaher Wald
- verkehrsberuhigte Lage
- Vorliegen eines Entwicklungs-/Nutzungs-/Gestaltungskonzept

Umfeld

- Parkmöglichkeiten naheliegende sanitäre Einrichtungen

Gesundheitsfördernder Aspekt

- Gesundheitsförderndes Makro- und Mikroklima
- Emissions- und allergenarme Luft
- Entspannungsfördernd durch die waldspezifischen Einflüsse auf die Sensorik

Beschilderung

- Infotafel zum Waldprädikat (Nutzung der für Kurwälder entwickelten Bildmarke)
- Wegweiser mit Weglängenangabe und Hinweisen zu besonderen Sehenswürdigkeiten
- graphische Darstellung des Wegeprofils
- Infotafel zum Pflanzen- und Baumbestand, Besonderheiten im Wald, Allergenbelastung

Wegenetz

- unversiegelter Bodenbelag
- ausgeschilderte Wege mit verschiedenen Belastungsstufen und Schwierigkeitsgraden vorhanden

Infrastruktur

- Sitzgelegenheiten
- Fläche zur Durchführung von Entspannungsverfahren

Barrierefreiheit

- Barrierefreie und kinderwagentaugliche Wege sind vorhanden

Therapiemöglichkeiten

- Klima
- Bewegung
- Entspannung

Fachpersonal

- Klima- und Sporttherapeuten

Optimalkriterien

Lage: Nähe zu einem Gewässer (See, Teich, Bach, Meer)

Umfeld: z. B. gastronomische Einrichtung am Waldrand, gesundheitsorientierte Einrichtung in unmittelbarer Nähe

Gesundheitsfördernde Aspekte: Trinkquelle, Kneipp-Anlage

Barrierefreiheit: Alle Wege sind barrierefrei und kinderwagentauglich.

Fachpersonal:

In einem multimodularen Zertifikatskurs fortgebildete Waldtherapeuten (Grundberufe: Sporttherapeut, Physiotherapeut, Klimatherapeut, Psychotherapeut, Ergotherapeut)

3. Heilwald:

Heilwälder sind Waldgebiete, die zur therapeutischen Nutzung für spezielle medizinische Indikationen gestaltet sind.

Behandlungen durch speziell fortgebildete Waldtherapeuten in Heilwäldern können chronische Erkrankungen und Behinderungen sowie psychische Störungen günstig beeinflussen (Tertiärprävention) und chronische Krankheiten lindern (Palliation). Die Nutzung für therapeutische Zwecke bedingt, dass Heilwälder bevorzugt durch die vorgesehenen Nutzer betreten werden sollten. Deswegen sind die Heilwälder durch entsprechende Hinweisschilder (Bildmarke) zu kennzeichnen und von unnötigen Störungen freizuhalten (keine ausgewiesenen Rad-, Reit- oder Wanderwege).

Durch die Ausweisung von Heilwäldern soll insbesondere im Umfeld von Fachkliniken und anderen Gesundheitseinrichtungen die Nutzung von Wäldern für medizinisch-therapeutische Zwecke gesichert und entwickelt werden. Dadurch kann ein besonderes öffentliches Interesse begründet werden, das mit den erforderlichen Einschränkungen abzuwägen ist. Da die Anforderungen in der Regel höher sind als bei Kurwäldern, der Bewegungsradius der Nutzer aber geringer ist, sind eher kleine Waldflächen sinnvoll. Eine räumliche Ein- oder Angliederung von Heilwäldern in oder an Kurwälder ist grundsätzlich möglich und strategisch günstig.

Eine Ausweisung zum Heilwald kann erfolgen, wenn

- eine spezifische Heilwirkung erfüllt wird, die durch ein entsprechendes forstliches Gutachten und ein medizinisches Gutachten nachzuweisen sind.
Gegenstände der Prüfung im Ausweisungsverfahren sind insbesondere das Lokalklima, die Luftqualität, das Oberflächenrelief, die Wegeführung, die Zusammensetzung des Baumbestandes, die Lärmbelastung, der Publikumsverkehr und ggfs. getroffene Regelungen auf der Grundlage von Rechtsnormen wie z. B. Bundesnaturschutzgesetz sowie die unten ausgeführten technischen Mindestanforderungen.
- die weiter unten aufgeführten gestalterischen Mindestvoraussetzungen im Wald vorliegen,
- die regelmäßige Nutzung durch chronisch Erkrankte mit den ausgewiesenen Indikationen strukturell und organisatorisch gewährleistet ist.

Planerische Voraussetzungen und die notwendige Gestaltung müssen mit den forstlichen und medizinischen Gutachtern vor der Ausweisung abgesprochen und dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausweisung des Heilwaldes erfolgt im Allgemeinen befristet für fünf Jahre. Dabei kann jeweils nach Prüfung durch die Forstbehörde und einen medizinischen Gutachter die Verordnung immer dann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen weiterbestehen und keine nicht behebbaren negativen Entwicklungen eingetreten sind.

Mindestkriterien für Heilwälder:

Grundvoraussetzungen

- gepflegter, naturnaher Wald
- verkehrsberuhigte Lage
- Vorliegen eines indikationsbezogenen, medizinisch plausiblen Entwicklungs-/Nutzungs-/Gestaltungskonzept

Umfeld

- Parkmöglichkeiten

- gesundheitsorientierte Einrichtung in unmittelbarer Nähe
- Nähe zu einem Gewässer (See, Teich, Bach, Meer) (optional)

Gesundheitsfördernder Aspekt

- Gesundheitsförderndes Makro- und Mikroklima
- Emissions- und allergenarme Luft
- Entspannungsförderung
- Ermöglichung leichter Bewegungsaktivitäten
- Plausible indikationsbezogene Kriterien

Beschilderung

- Wegweiser mit Weglängenangabe und Hinweisen zu besonderen Sehenswürdigkeiten
- graphische Darstellung des Wegeprofils
- Infotafel zum Pflanzen- und Baumbestand, Besonderheiten im Wald, Allergenbelastung
- Anleitungen zu indikationsbezogenen Übungen, insbesondere an den für Entspannungsübungen und Bewegungstherapie ausgewiesenen Flächen
- Infotafel zum Waldprädikat einschließlich Bildmarke
- Hinweise auf Erste-Hilfe-Punkt

Wegenetz

- unversiegelter Bodenbelag
- ausgeschilderte Terrainkurwege mit Belastungsstufen und Schwierigkeitsgraden
- für leichte körperliche Belastung geeignet
- überwiegend barrierefrei, behindertenfreundlich, rollstuhlgerecht, für Sehbehinderte geeignet
- Nutzung durch Rettungsfahrzeug möglich

Infrastruktur

- Sitzgelegenheiten
- Verweileinrichtung/Waldpavillon (optional)
- Für Entspannungsübungen bzw. zur Bewegungstherapie gestaltete Flächen
- Kneipp-Anlage (optional)
- Separate kindgerecht gestaltete Fläche(n) (optional)

Therapiemöglichkeiten

- Entspannungs- und Bewegungstherapie unter waldspezifischen Umgebungsbedingungen für insbesondere orthopädische, kardio-vaskuläre, pulmonale, dermatologische, onkologische, neurologische und psychosomatische Erkrankungen

Fachpersonal

- Physiotherapeut
- Waldtherapeut (in einem multimodularen Zertifikatskurs fortgebildete Physio- und Ergotherapeuten)

Waldgutachten

Eine wichtige Grundlage für die Planung von Kur- und Heilwäldern stellt das durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt öffentlichen Rechts – zu erstellende Waldgutachten dar. Im Waldgutachten werden alle waldseitigen Informationen für das jeweilige Waldgebiet zusammengefasst sowie deren Eignung und Entwicklung zu einem Kur- oder Heilwald geprüft. Die zusammengestellten Informationen ergeben sich aus forstwirtschaftlichen Datenquellen, einer Bestandsaufnahme vor Ort sowie den Angaben der Eigentümer bzw. Bewirtschafter. Aufgrund der detaillierten Datenbasis und der Lokalkenntnisse der Forstverwaltung stellen die Ergebnisse der Waldgutachten für weitere konzeptionelle und planerische Arbeiten integrierende Bestandsaufnahmen dar.

Medizinisches Gutachten

Das medizinische Gutachten für die Planung eines Kur- oder Heilwaldes ist durch einen unabhängigen Arzt mit nachweislicher Qualifikation im Bereich der Naturheilkunde und mit guten Kenntnissen der Rehabilitationsmedizin zu erstellen. Dessen wissenschaftliche Qualifikation ist wegen der großen Breite der erforderlichen Fachkenntnisse und der unterschiedlichen Qualität der zu berücksichtigenden, überwiegend englischsprachigen Fachliteratur zu den verschiedenen Indikationsbereichen zwingend erforderlich. Das Gutachten basiert auf den Angaben des Waldgutachtens zu Makro- und Lokalklima, Geländestruktur, Vegetation, Publikumsverkehr und Lärmbelastung und Infrastruktur, anhand derer die Indikationen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Schweregrade ausgewiesen werden. Im Bedarfsfall kann zudem ein Ortstermin erforderlich sein. Diese Kriterien gelten in gleicher Weise für die jeweilige Nachbegutachtung nach fünf Jahren.